

Leitlinien zur Durchführung und Organisation der Ganztagschule im Schuljahr 2020/2021 vor dem Hintergrund der Erfordernisse der COVID-19-Pandemie

Die aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln wirken sich auch auf die Organisation und Durchführung des Ganztagsbereiches aus. Seit dem 16. März 2020 konnten deshalb keine regelhaften Ganztagsangebote durchgeführt werden. Die Ganztagschulen haben durch die bedarfsgerechte Gewährleistung einer ganztägigen Notbetreuung sowie die Einrichtung von zusätzlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Personalressourcen einen ganz wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Folgen der Corona-Einschränkungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien abzufedern.

Die von der Landesregierung in der „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“ skizzierte Rückkehr in einen veränderten Alltag soll das Infektionsrisiko geringhalten und gleichzeitig das Wiederaufnehmen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ermöglichen. Die darin festgelegten Lockerungsschritte richten sich nach dem aktuellen Infektionsgeschehen und wirken sich auf alle Bereiche des Zusammenlebens und somit auch auf den Schulbetrieb aus.

Deshalb ist noch nicht mit letzter Sicherheit abzusehen, ob und in welcher Form Abstands- und Hygieneregeln auch nach den Sommerferien erforderlich sein werden und welche Auswirkungen dies auf den Ganztagsbetrieb haben wird. Die folgenden Leitlinien richten sich an drei Szenarien aus. Sie sollen den Ganztagschulen größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit im Hinblick auf die pädagogische Konzeptionierung und die Personalisierung im Schuljahr 2020/2021 eröffnen. Die Leitlinien enthalten wichtige Hinweise für die Organisation, Durchführung und Personalisierung des Ganztags. Sie berücksichtigen folgende Szenarien:

Szenario 1: „Regelbetrieb mit speziellen Hygieneauflagen“

→ Die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln können reduziert werden, so dass Unterricht in regulärer Klassengröße erteilt werden kann. Die Vorgaben des dann geltenden Hygieneplans Corona für Schulen sind zu beachten.

Szenario 2: „Betrieb mit Abstandsregelungen“

→ Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin gemäß den Vorgaben des dann aktuellen Hygieneplans Corona für Schulen.

Szenario 3: „Temporäre Schulschließungen“

→ Das Gesundheitsamt entscheidet über Art und Umfang der Schulschließung, die gegebenenfalls nur partiell erfolgen (z.B. für einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen). Für partiell geöffnete Schulen gilt der dann aktuelle Hygieneplan für Schulen. Das Gesundheitsamt kann weitere Maßnahmen anordnen.

Darüber hinaus gibt es allgemeine Hinweise, die für die Szenarien gleichermaßen zu beachten sind.

1. Allgemeine Hinweise

Angebote im Rahmen der Ganztagschule können nicht losgelöst vom restlichen Unterrichtsgeschehen betrachtet werden. Vielmehr richtet sich die Organisation und Durchführung wegen der engen Verzahnung des Vor- und Nachmittages grundsätzlich danach, in welcher Form der Schulbetrieb am Unterrichtsvormittag zu organisieren ist.

Vor diesem Hintergrund soll die Personalisierung der Ganztagschule wie üblich organisiert werden. Dabei sollen alle prinzipiell in der Ganztagschule einsetzbaren Personengruppen (Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Pädagogisches Personal und Mitarbeiter/-innen im pädagogischen Bereich (MAGTS); Mitarbeiter*innen von juristischen Personen, Honorarkräfte) und alle zur Verfügung stehenden Vertragsarten in gewohntem Umfang genutzt werden. Unbenommen davon ist auf den Abschluss von Verträgen mit einer sehr kurzen Laufzeit, z.B. ein Projektvertrag für ein einwöchiges Projekt, aufgrund der erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit zumindest im 1. Halbjahr zu verzichten.

Die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Angebote orientiert sich auch weiterhin an den vier Gestaltungselementen der Ganztagschule, nämlich „Unterrichtsbezogene Ergänzungen“, „Themenbezogene Vorhaben und Projekte“, „Förderung“ und „Freizeitgestaltung“.

Wie im EPoS-Schreiben vom 3. Juni 2020 ausgeführt, muss sich die schulische Arbeit gerade im kommenden Schuljahr auf den Pflichtunterricht und damit zusammenhängende Angebote und Maßnahmen konzentrieren. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließungen erfordern es, die Gestaltungselemente der „Unterrichtsbezogenen Ergänzung“ und der „Förderung“ (z.B. Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Lernen nicht den erforderlichen Lernfortschritt erzielen konnten; Zusatzangebote zur Prüfungsvorbereitung) besonders zu gewichten. Arbeitsgemeinschaften, die von Lehrkräften oder pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden, sollen deshalb nur dann stattfinden, wenn sie einen engen Zusammenhang zum Pflichtunterricht haben. Für Arbeitsgemeinschaften in der Ganztagschule, die von anderem Personal (z.B. freie Mitarbeiter*innen oder pädagogisches Personal externer Kooperationspartner) angeboten werden, gilt diese Vorgabe ausdrücklich nicht.

Aufgrund von Abstands- und Hygieneregeln kann es erforderlich sein, Arbeitsgemeinschaften inhaltlich oder methodisch an die Erfordernisse des Infektionsschutzes anzupassen. Auf der Internetseite der [Ganztagschule](#) werden zeitnah Informationen zum infektionsschutzkonformen Durchführen von Arbeitsgemeinschaften veröffentlicht.

2. Szenario 1: „Regelbetrieb mit speziellen Hygieneauflagen“

In diesem Szenario wird von einer Reduktion der Abstands- und Hygieneregeln ausgegangen, so dass ein Schulbetrieb mit regulären Klassen- bzw. Gruppengrößen möglich ist.

Ein regulärer Schulbetrieb am Vormittag bedeutet einen regulären Ablauf der Ganztagschule. Die Anwesenheitspflicht für alle in der Ganztagschule angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht für vier Tage pro Woche.

Die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung liegt gemäß den schulgesetzlichen Regelungen in Verantwortung des Schulträgers. In enger Abstimmung mit diesem und unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln ist der Mensabetrieb möglich. Zu beachten sind hierbei die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ([hier](#) einsehbar) in Verbindung mit dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz ([hier](#) einsehbar) in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei diesem Szenario ist es weiterhin möglich, dass Lehrkräfte und pädagogisches Personal für einen Präsenzeinsatz nicht zur Verfügung stehen. Hierdurch können Engpässe bei der Personalisierung des Schulbetriebes am Vor- und Nachmittag entstehen.

Sollte in einer Ganztagschule die Personalisierung des vormittäglichen Regelbetriebes nicht gewährleistet sein, so können in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht Personalressourcen aus dem Ganztagsbereich auch am Vormittag eingesetzt werden, falls dies erforderlich ist. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn hierdurch der Regelbetrieb im Ganztagsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Ist aufgrund coronabedingter Engpässe beim Ganztagspersonal ein Regelbetrieb im Ganztagsbereich nicht möglich, so kann das Angebot ganz (an vier Tagen in der Woche) oder teilweise auch in Form einer Betreuung durchgeführt werden, bei der die Anwesenheitspflicht ausgesetzt ist (z. B. zwei Tage Regelbetrieb und zwei Tage Betreuung). Auch in diesem Fall soll der Einsatz der außerschulischen Kooperationspartner unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Ferner ist den individuellen Betreuungsbedarfen der Eltern und Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

3. Szenario 2: „Betrieb mit Abstandsregelungen“

Das Infektionsgeschehen bedingt nach den Sommerferien eine Rückkehr in einen veränderten Alltag. Dabei machen Abstands- und Hygieneregeln einen Wechsel aus Präsenz- und Fernunterricht sowie eine Notbetreuung erforderlich.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag im Präsenzunterricht in der Schule anwesend und die für die Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht am Nachmittag Teilnahmepflicht an vier Tagen in der Woche. Auch im Ganztagsangebot sollen die Schülerinnen und Schüler der ersten und fünften Klassen analog zu den entsprechenden Ausführungen des EPoS-Schreibens vom 3. Juni 2020 durchgängig ein Präsenzangebot erhalten. Ist hierdurch die Personalisierung der Ganztagsangebote in den anderen Klassenstufen nicht mehr vollumfänglich gewährleistet oder stehen nicht genügend Räume zur Verfügung, kann in einer oder mehreren Klassen dieser Stufen von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung abgewichen werden. In diesem Fall gelten für die Schülerinnen und Schüler der hiervon betroffenen Klassen die unten genannten Ausführungen zur ganztägigen Notbetreuung. Die zuständige Schulaufsicht ist entsprechend zu informieren.

Schulen, die Ganztagsklassen eingerichtet haben (rhythmisiertes Modell), können in eigener Verantwortung unter Beachtung der personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten sowie der Belange der Schülerbeförderung entscheiden, den Nachmittagsunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die Präsenzunterricht erhalten,

planmäßig anbieten. Sollte von dieser Option Gebrauch gemacht werden, gelten hierfür die gleichen Vorgaben wie für den Präsenzunterricht am Vormittag.

Ganztagschulen bieten eine ganztägige Notbetreuung im Umfang der regulären Unterrichtszeit an vier Tagen in der Regel bis 16:00 Uhr an. Alle Schülerinnen und Schüler, die vormittags die Notbetreuung besuchen und für die Teilnahme am Ganztag angemeldet sind, können an der Notbetreuung am Nachmittag teilnehmen. Es ist zu prüfen, ob die an der Notbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in die bestehenden Ganztagsangebote eingegliedert werden können. Wenn eine Eingliederung in den regulären Nachmittagsbetrieb erfolgt, so besteht an diesem Tag die Teilnahmepflicht für die gesamte reguläre Schulzeit, in der Regel bis 16:00 Uhr. Ist eine Eingliederung nicht möglich und erfolgt die Betreuung in einer separaten Gruppe, so können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten individuell nach ihren Bedürfnissen und in Absprache mit der Schule über die Verweildauer ihres Kindes entscheiden.

Zur Abdeckung des Personalbedarfs im Rahmen der Notbetreuung kann weiterhin grundsätzlich auf alle Personalressourcen, die im Ganztagsbereich zur Verfügung stehen, zurückgegriffen werden (Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Pädagogisches Personal und Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich (MAGTS)). Sie können im Rahmen der Notbetreuung am Nachmittag eingesetzt werden. Ehrenamtlich Tätige, Helfer*innen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und Erzieher*innen im Berufspraktikum können gemäß den Erfordernissen vor Ort unterstützend eingesetzt werden. Freie Mitarbeiter*innen und das Personal von außerschulischen Kooperationspartnern (z. B. Vereine, Verbände etc.) können aus rechtlichen Gründen nur im Rahmen der konkret vereinbarten Tätigkeit in entsprechendem Stundenumfang eingesetzt werden.

Die personellen Ressourcen der Ganztagschule, die nicht für die Organisation und Durchführung der Notbetreuung benötigt werden, sollen zur gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Da es sich bei den Förder- und Unterstützungsangeboten um unterrichtsnahe und weisungsgebundene Tätigkeiten handelt, sind dort vergleichbar zur Lern- oder Förderzeit im Regelbetrieb nur Lehrkräfte und Pädagogische Fachkräfte einzusetzen. Erzieher*innen im Anerkennungspraktikum und Helfer*innen im Freiwilligendienst können ebenso wie ehrenamtlich Tätige unterstützend eingesetzt werden.

Nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sollen die Stunden der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte, die aus den Ressourcen des Ganztagsbudgets zur Verfügung stehen, zur Personalsicherung am Vormittag genutzt werden. Mit Verweis auf das Schreiben vom 30.04.2020 (Hinweise für Ganztagschulen im Rahmen der stufenweisen Schulöffnung) gilt weiterhin zu prüfen, ob ein Einsatz des am Nachmittag nicht benötigten Ganztagspersonals zur Personalsicherung der Notbetreuung am Vormittag genutzt werden kann.

Der Mensabetrieb erfolgt unter Beachtung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ([hier](#) einsehbar) in Verbindung mit dem Hygieneplan-Corona ([hier](#) einsehbar) für die Schulen in Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen und in enger Ab-

sprache mit dem Schulträger. Damit diese Vorgaben eingehalten werden, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sein, entsprechende Umorganisationen (z.B. Mehrschichtbetrieb) vorzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die für den Ganzttag angemeldet sind und vormittags die Notbetreuung besuchen, sollen nach Möglichkeit an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können, wenn es die Erfordernisse der Schülerbeförderung zulassen. Ferner soll in enger Absprache mit dem Schulträger, ebenfalls im Hinblick auf die Schülerbeförderung, geprüft werden, ob insbesondere Kinder mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unabhängig von ihrer Teilnahme am vormittäglichen Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am Mittagessen teilnehmen können.

4. Szenario 3: „Temporäre Schulschließungen“

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Schule aufgrund des Infektionsgeschehens ganz oder partiell geschlossen.

Für die davon betroffenen unterrichtlichen Ganztagsangebote gelten die Regelungen des Fernunterrichtes der schulartspezifischen Schreiben.

Im Falle der partiellen Schließung ist für die anwesenden Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Ressourcen ein Ganztagsangebot zu organisieren. Auch hier sind die Vorgaben des dann aktuellen Hygieneplans für Schulen und gegebenenfalls weitere vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zu beachten. Bei partiellen Schulschließungen sollen die außerschulischen Kooperationspartner unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit eingesetzt werden.

Der Mensabetrieb erfolgt unter Beachtung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in den jeweils gültigen Fassungen und in enger Absprache mit dem Schulträger. Zu beachten sind darüber hinaus mögliche zusätzliche Auflagen des Gesundheitsamtes für den Mensabetrieb.

5. Unterstützungsangebote

Die Beraterinnen und Berater für Ganzttagsschulen stehen Ihnen bei Fragen der Organisation und Konzeption zur Verfügung. Bei Beratungsanfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dagmar Birro. Sie erreichen Frau Birro telefonisch unter 0671/9701-1673 oder per E-Mail unter Dagmar.Birro@pl.rlp.de.

Zur Klärung vertragsrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n GTS-Sachbearbeiter*in bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.